

## Allgemeine Förderungsvoraussetzungen

Die hier angeführten Voraussetzungen müssen bei allen Förderungen erfüllt sein:

1. Förderfähig sind Personen, die mindestens ein unversorgtes Kind im gemeinsamen Haushalt versorgen, egal, ob sie Alleinerziehende sind oder in einer Ehe oder Lebensgemeinschaft zusammenleben.
2. Das Kind muss die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen. Folgende Personen sind gleichgestellt:
  - a. Unionsbürgerinnen und Unionsbürger und deren Familienangehörige, sowie Begünstigte aufgrund des EWR-Abkommens, soweit es sich aus dem Gemeinschaftsrecht ergibt,
  - b. Drittstaatsangehörige, die das Recht auf langfristigen Aufenthalt innerhalb der Europäischen Gemeinschaft haben und
  - c. Personen, für die sich eine Gleichstellung aus Staatsverträgen ergibt.
3. Die Förderungswerberin bzw. der Förderungswerber und das Kind müssen ihren Hauptwohnsitz seit mindestens einem Jahr im Burgenland haben.

### Einkommengrenzen

Beim Kinderbonus, beim Kinderbetreuungszuschuss, bei der Schulstarthilfe und beim Familienauto darf das Einkommen bestimmte Einkommengrenzen nicht übersteigen. Dazu wird nach einer im Familienförderungsgesetz festgelegten Formel das „gewichtete Pro-Kopf-Einkommen“ berechnet.

Die Mehrlingsgeburtenförderung ist einkommensunabhängig.

Bei der Berechnung des relevanten Einkommens ist dem Einkommen der Förderungswerberin oder des Förderungswerbers das Einkommen der Partnerin oder des Partners in einer Ehe oder Lebensgemeinschaft hinzuzuzählen.

#### Zum Einkommen zählen:

#### Nicht zum Einkommen zählen:

Einkommen Unselbständiger und selbständig Erwerbstätiger	Familienbeihilfe
Pensions-, Renten- Versorgungs- und Ruhegenussbezüge	Sozialhilfe
Arbeitslosengeld, Notstandshilfe	Studienbeihilfen
Wochengeld, Kinderbetreuungsgeld	Beihilfen und Zuwendungen bei Behinderung und Hilflosigkeit
Teilzeitbeihilfen	Pflegegeld für eigene Kinder
Pflegegeld für Pflegekinder	Unterhaltsleistungen von Zahlungspflichtigen
Krankengeld	
in Geld bezogene Unterhaltsleistungen	

Je nach Anzahl der Familienmitglieder ergeben sich folgende Einkommengrenzen (netto), wobei in der zweiten Spalte beispielhaft die Förderungsbeträge des Kinderbonus angeführt sind:

## 1 Erwachsener

Gewichtetes Pro Kopf Einkommen	Zuschuss	Einkommensgrenze bei ..... Kind(ern)				
		1	2	3	4	5
		ergibt einen Faktor von				
		1,7	2,2	2,7	3,2	3,7
€ 500,--	€ 190,--	850,--	1.100,--	1.350,--	1.600,--	1.850,--
€ 600,--	€ 160,--	1.020,--	1.320,--	1.620,--	1.920,--	2.220,--
€ 700,--	€ 140,--	1.190,--	1.540,--	1.890,--	2.240,--	2.590,--

## 2 Erwachsene

Gewichtetes Pro Kopf Einkommen	Zuschuss	Einkommensgrenze bei ..... Kind(ern)				
		1	2	3	4	5
		ergibt einen Faktor von				
		2,3	2,8	3,3	3,8	4,3
€ 500,--	€ 190,--	1.150,--	1.400,--	1.650,--	1.900,--	2.150,--
€ 600,--	€ 160,--	1.380,--	1.680,--	1.980,--	2.280,--	2.580,--
€ 700,--	€ 140,--	1.610,--	1.960,--	2.310,--	2.660,--	3.010,--

Überschreitet das gewichtete Pro-Kopf-Einkommen 700 €, kommt außer für Mehrlingsgeburten keine Förderung in Frage.

### Anmerkung:

Das gewichtete Pro-Kopf-Einkommen ergibt sich aus dem anrechenbaren Familieneinkommen geteilt durch den Gewichtungsfaktor. Der Gewichtungsfaktor wird durch Zusammenzählen der Gewichtungseinheiten der Familienmitglieder gebildet.

Gewichtungseinheiten:

für Alleinerzieherinnen und Alleinerzieher 1,2  
für den 1. Erwachsenen 1  
für den 2. Erwachsenen 0,8  
für jedes unterhaltspflichtige Kind 0,5